

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: Thuine

Flur: 3,4 u. 7

Gemarkung: Thuine

Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.7.1985 Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. A 5009/88

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.06.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 01. MRZ. 1990

Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen/Ems

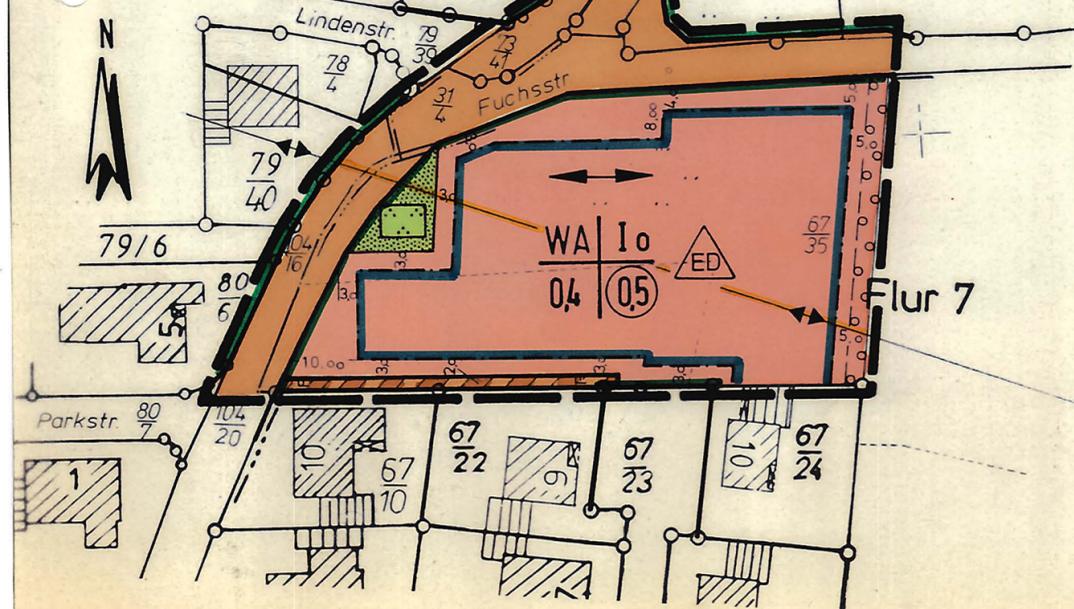


In Vertretung

(Sto)

VERMERK:

Sämtliche Flurstücke gehören zum Flurbereinigerverfahren "Thuine II".



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 geändert durch Verordnung vom 19.12.1986)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 05 Geschosßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Richtfunk

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche öffentlich
Parkanlage

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in der Sitzung am 05.12.1989 als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Mit dem Inkrafttreten werden die Bebauungspläne Nr. 5 "Schulthenhof" und Nr. 6 "Nord" soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Es sind nur Sattler-, Walm- und Krüppeldächer zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Außenwände können jeweils bis zu einer Grundfläche von 30 qm auf Flachdach errichtet werden.

Thuine, den 05. März 1990

Buten (Buten) R. J. (Lübben)
Bürgermeister als Ratsvorsitzender Ratsmitglied

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich dem Landkreis Emsland (Schulverwaltungs- und Kulturamt) zu melden. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs.2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Der Geltungsbereich wird überlagert vom offenzuhaltenden Freiraum der Richtfunkstrecke ab 15 m ü.Grund bzw. 70 m ü. NN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SCHULTENHOF - NORD" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMEINDE THUINE URSCHRIFT Samtgemeinde Freren / Landkreis Emsland

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Thuine, den 05. März 1990
Buten (Buten)
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 15.10.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.1990 rechtsverbindlich geworden.

Thuine, den 23.10.1990
(Buten)
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.07.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.08.1989 bis 09.09.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen
Thuine, den 05. März 1990
Buten (Buten)
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Thuine, den
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.1989 als Satzung (MCS 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen
Thuine, den 05. März 1990
Buten (Buten)
Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Thuine, den
Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 27. Aug. 1990 Az.: -65-610-407-07 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 27. Aug. 1990
Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR In Vertretung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück Tel. (0541) 22257

Osnabrück, den 10. 8. 1988 / 21. 3. 1989 9. 2. 1990